
Auszug aus dem Protokoll

Sitzung Nr. 7
Datum 27. November 2019

51 1.12.36 Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten
Vernetzungsbeiträge an die Landwirtschaft

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte; Erlass

GPK-Sprecher Philipp Steiner (SP): Die GPK hat fünf Fragen und Bemerkungen zu diesem Geschäft:

- Bericht und Antrag, S. 2: Wie werden "Mehrwert" und "bedeutungsvoll" definiert? Gibt es dazu Kriterien? Was ist mit "Hilfe zur Selbsthilfe" in diesem Zusammenhang gemeint?
- Kommt die Bestimmung aus Art. 5 Abs. 3 bei Naturobjekten bewusst nicht zur Anwendung?
- Gibt es eine Maximalsumme pro Gesuchsteller oder eine Beschränkung der Anzahl Gesuche, die eine Person in einem bestimmten Zeitraum einreichen darf?
- Der Fonds soll gemäss Bericht und Antrag mit Mitteln aus der Mehrwertabgabe gespeisen werden. Wie erfolgt diese Speisung? Ist beispielsweise ein fester Prozentsatz vorgesehen? Weshalb ist im Art. 7 des Reglements diese Finanzierung nicht festgehalten?
- Reglement, Art. 6, Abs. 2, lit. c: Ab wann gilt ein Garten als privat?

Vizegemeindepräsidentin Mirjam Veglio (SP): Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte ersetzt das bisherige Reglement über Förderbeiträge aus dem Jahr 2004. Grundlage für das Reglement sind der Richtplan Landschaft und die entsprechenden Massnahmenblätter 5 und 6, die rechtliche Grundlage für die kommunale Förderung von Naturobjekten ist im Baureglement in Artikel 63 zu finden. Gefördert werden sollen Massnahmen, die einen Mehrwert schaffen und insbesondere den Zielsetzungen des Richtplans Landschaft entsprechen. Sie sollen schnell umgesetzt werden und in Ergänzung dort, wo der Kanton nicht unterstützt. Die Förderung ist zugleich auch ein Anreiz und soll so freiwillige Vorhaben, die zum Beispiel über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, unterstützen. Ebenso soll eine Wirkung zu Gunsten von Naturobjekten entwickelt werden. Damit die Bevölkerung von den Fördermöglichkeiten Kenntnis hat, weist die Gemeinde im MZ und auf der Website regelmässig aktiv darauf hin. Die Gemeinde selber leistet ihren Beitrag auch und übernimmt eine aktive Rolle bei ihren eigenen Anlagen und Flächen, im Sinne der Wirkungsziele des Reglements. Noch wichtig zu erwähnen ist: Aus Gesprächen vor der GGR-Sitzung und auch aus den Fragen der GPK erkenne ich, dass es für uns Politikerinnen und Politiker nicht immer einfach ist, mit Vorlagen umzugehen, welche „Mut zur Lücke“ erfordern. Die möglichen Massnahmen für Naturobjekte wie für Baudenkmäler werden bewusst sehr offen aufgelistet. Es wird auch bewusst auf eine Obergrenze für die Unterstützung oder Anzahl Gesuche verzichtet. Anstelle einer Reglementierung bis ins kleinste Detail wollen wir mit einer gelebten Praxis, selbstverständlich innerhalb der definierten Vorgaben, einen gesunden und möglichst wirkungsvollen Pragmatismus entwickeln. Zu den GPK Fragen:

- *Wie werden "Mehrwert" und "bedeutungsvoll" definiert? Gibt es dazu Kriterien? Was ist mit "Hilfe zur Selbsthilfe" in diesem Zusammenhang gemeint?* Grundsätzlich muss eine Massnahme einen ökologischen Mehrwert gegenüber der Ist-Situation leisten. Ein Mehrwert ist vorhanden, wenn die Massnahme einen Beitrag zur Zielerreichung gemäss Richtplan Landschaft leistet. Bedeutungsvolle Einzelobjekte sind in ihrer Art, Stellung,

- Alter, etc. besonders und heben sich von x-beliebigen Naturobjekten ab, welche standardmässig anzutreffen sind. Hilfe zur Selbsthilfe bedeutet, dass die Massnahme nicht durch die Gemeinde entwickelt und ausgeführt wird, sondern die Gemeinde lediglich einen Beitrag daran leistet im unterstützenden Sinn.
- *Kommt die Bestimmung aus Art. 5 Abs. 3 bei Naturobjekten bewusst nicht zur Anwendung?* Sie kommt nicht zur Anwendung und zwar bewusst, aus folgendem Grund: Naturobjekte sind insbesondere auch im Landwirtschaftsgebiet anzutreffen. In diesem Bereich werden Direktzahlungen geleistet und eine Förderung durch die Gemeinde wäre demnach nicht mehr möglich. Dies ist aber nicht im Sinne des Richtplans Landschaft.
 - *Gibt es eine Maximalsumme pro Gesuchsteller oder eine Beschränkung der Anzahl Gesuche, die eine Person in einem bestimmten Zeitraum einreichen darf?* Nein man wollte es nicht überreglementieren.
 - *Der Fonds soll gemäss Bericht und Antrag mit Mitteln aus der Mehrwertabgabe gespeisen werden. Wie erfolgt diese Speisung? Ist beispielsweise ein fester Prozentsatz vorgesehen? Weshalb ist im Art. 7 des Reglements diese Finanzierung nicht festgehalten?* Es bleibt die ordentliche Finanzkompetenzordnung gewahrt, darum ist keine weitere Regelung notwendig. Mit der Beratung des Budgets wird über die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe für Beiträge und über die Finanzierung (Einlage, Entnahme Spezialfinanzierungen) entschieden. Für das Jahr 2020 beträgt diese Fr. 18'000.00. Jedes Jahr wird es dasselbe Prozedere sein.
 - *Ab wann gilt ein Garten als Privat?* Ein Garten gilt dann als Privat, wenn er für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Im Umkehrschluss kann auch Land im Privateigentum öffentlich sein, zum Beispiel bei Überbauungen.

Ich beantrage im Namen des Gemeinderats, dem Beitragsreglement zuzustimmen und zugleich auch die Motion von Bruno Vanoni als erledigt abzuschreiben. Danke.

Niklaus Marthaler (SVP): Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben wir hier im Parlament über den Richtplan Landschaft abgestimmt. Diesem Richtplan ist auch die Überarbeitung des kommunalen Beitragsreglements enthalten, welches hier vor uns aufliegt. „Fördern statt schützen“, ist der Leitfaden dieses Reglements. Die Gemeinde will auf diesem Weg die Bewohnerinnen und Bewohner animieren, naturnahe Lebensräume, Einzelbäume, Baumreihen, Hecken usw. zu fördern und diese auch für eine Beitragsentschädigung anzumelden. Ich finde, das ist ein kluger und weitsichtiger Vorschlag. Insbesondere das Wirkungsziel „Freiwillige Aufgaben, die über gesetzliche oder reglementarische Aufträge und Vorschriften und Verpflichtungen hinausgehen, werden unterstützt.“ ist ein wohlthuender und frischer Ansatz, welcher zu begrüßen ist. Interessant wird sein, wie viele Gesuche den Weg in die Verwaltung finden werden und ob der im Budget vorgesehene Betrag von Fr. 18'000.00 dafür ausreichen wird. Die am Anfang erwähnte Abstimmung fiel damals knapp aus. Die SVP-Fraktion stimmte dazumal dem Richtplan zu, somit werden wir auch heute Abend dem neuen Reglement, so wie es hier vorliegt, zustimmen.

Markus Dietiker (SP): Wie ihr dem Bericht entnehmen könnt, wurde das kommunale Vernetzungsprojekt durch den Kanton Bern regionalisiert. Per 1. Januar 2017 übernimmt das Amt für Landwirtschaft die Trägerschaft zur Förderung der Biodiversität. Die bisherigen kommunalen Teilrichtpläne "ökologische Vernetzung" werden durch kantonale Vernetzungsprojekte abgelöst. Aus diesem Grund muss das bisherige Reglement aufgehoben werden. Ich finde es richtig, dass die Gemeinde weiterhin einen unterstützenden Beitrag für Baudenkmäler und Naturobjekte ausrichtet, wie es das neue Reglement vorsieht. Die SP hat sich in der Ortsplanungsrevision für den Erhalt und die Förderung von naturnahen Lebensräumen eingesetzt. Vernünftig finde ich, dass der Fonds mit Mitteln aus der Mehrwertabgabe gespeisen werden soll und somit den allgemeinen Finanzhaushalt nicht belastet. Für eine offene Kommunikation wäre es sicher förderlich, ein oder zweimal jährlich im MZ die Beitragsberechtigten zu erwähnen. Die SP-Fraktion stimmt einstimmig dem Reglement über die Ausrichtung an Baudenkmäler und Naturobjekte zu, inklusive der Abschreibung der Motion.

Bruno Vanoni (GFL): Wir von der Grünen Freien Liste haben verschiedentlich bemängelt, dass im Budget kein Geld mehr eingestellt worden ist für Gemeindebeiträge zur Förderung von Natur und Landschaft, weil eben die Rechtsgrundlage dafür weggefallen war. Weiter wurde darauf gedrängt, dass das überarbeitete Reglement endlich dem GGR vorgelegt wird. Umso mehr freut es mich jetzt, dass das Reglement vorliegt und zwar in einer Version, die in verschiedenen Formulierungen recht offen ist. Ich möchte mich auch herzlich bedanken für die Gelegenheit, dass ich bei einer Vorbesprechung des Entwurfs meine beruflichen Erfahrungen aus dem Fonds Landschaft Schweiz FLS einbringen durfte. Fonds Landschaft Schweiz ist zur 700-Jahre-Feier der Eidgenossenschaft des eidgenössischen Parlaments geschaffen worden, um solche freiwillige Bemühungen zur Aufwertung der Landschaft und der Natur zu fördern. In diesem Sinne ist das Instrument sehr offen, reagiert auf die Gesuche und unterstützt Menschen, Vereine oder Organisationen, die etwas machen wollen. Mit dem Wortlaut des Reglements ist die GFL-Fraktion einverstanden. Das gilt vor allem auch für die Formulierung zur Finanzierung in Art. 7, Absatz 2: "Mit der Beratung des Budgets wird über die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung entschieden." Wir gehen davon aus und auf unsere Rückfrage hin ist uns das auch bestätigt worden, dass die Formulierung im Reglement massgebend sein wird und nicht die einschränkenden Bemerkungen im Bericht und Antrag, wonach die Speisung des Fonds künftig mit Mitteln aus der Mehrwertabgabe erfolgt und den allgemeinen Finanzhaushalt nicht belasten soll. Wenn aus dieser Mehrwertabgabe finanzielle Mittel verfügbar sind, sind wir einverstanden mit ihrer Verwendung, aber falls einmal in einem Jahr keine Mehrwertabgabe-Gelder verfügbar sein sollten, erfolgt die Speisung aus allgemeinen Mitteln, sofern der GGR das beschliessen will. Eine zweite Bemerkung zum Bericht und Antrag und zwar zur Bemerkung der Finanzkommission. Sie schreibt, dass es sich beim Erlass um eine selbst gewählte Gemeindeaufgabe handelt. Ganz eng auf den Erlass und auf das Instrument bezogen finde ich, kann man das so vertreten. Ich möchte aber daran erinnern, dass in der Kantonsverfassung Kanton und Gemeinden dazu aufgefordert werden, Massnahmen zu treffen für die Erhaltung von schützenswerten Landschaften und Ortsbildern und auch für die Erhaltung von Naturdenkmälern und Kulturgütern. Dazu kommt, dass im Richtplan Landschaft die Behördenverbindlichkeit vorgesehen ist. Wichtig ist, dass im Richtplan Landschaft noch andere Massnahmen vorgesehen sind zur Förderung von Natur und Landschaft und vor allem zur Förderung von Biodiversität und naturnahen Gestaltungen, auch im Siedlungsraum, nicht nur im Landschaftsgebiet. Ein wichtiger Hinweis: zurecht ist zitiert worden, dass das Reglement gemacht wurde, weil beim Richtplan Parolen drin waren. Anreiz schaffen, statt Verbote weiter aufrechterhalten. Der Schutzonenplan für Naturobjekte wurde abgeschafft. Nicht zu vergessen ist, dass bestimmte Naturelemente weiterhin direkt durch das Gesetz geschützt sind. Dies gilt vor allem für Hecken.

Nun zum dritten Punkt des Berichts und Antrags: In den einführenden Bemerkungen wird gesagt, dass die Gemeinde eine aktive Rolle übernimmt bei ihren eigenen Anlagen und Flächen, im Sinne dieses Reglements und es wird auch verstärkt die Beratung von Privaten gemacht. Zudem macht die Gemeinde im MZ und auf der Website aktiv auf die Möglichkeiten der Förderung aufmerksam. Es ist vor allem wichtig, dies zu tun im Hinblick auf die Massnahmen innerhalb des Siedlungsgebiets und nicht allein im Landwirtschaftsgebiet. Dennoch, dort natürlich auch. Das ist eine bewährte Praxis des Fonds Landschaft Schweiz, dass auch in Gebieten, in welchen landwirtschaftliche Direktzahlungen fliessen, zusätzlich solche spezielle Leistungen möglich sind. Weil über landwirtschaftliche Direktzahlungen nicht alle Leistungen der Bauern abgedeckt werden. Wenn sie diese speziellen Anstrengungen angehen, sollen sie auch die Möglichkeit haben, Gesuche zu stellen. Ich bitte euch, dem Reglement zuzustimmen und hoffe, dass es dann wirklich auch Gesuche gibt, gute Projekte, an welchen wir alle Freude haben.

Mario Morger (gfp): Die Grünliberalen werden sich diesem Beitragsreglement nicht anschliessen. Immer dort, wo es Subventionen gibt und geschaffen werden, gibt es auch den Mitnahmeeffekt. Von dem spricht man, wenn etwas gemacht wird, beispielsweise ein Baum gepflanzt, unabhängig davon, ob es Subventionen gibt oder nicht. Die Subventionen werden dennoch gerne in Empfang genommen. In diesem Sinne ist das Vertrauen in das Beitragsreglement, das auch bedächtig mit diesen Subventionen umgeht und auch prüft, ob es nicht

bereits auf Bundes- oder Kantonebene gewisse Subventionen gibt und dass die Gemeinde nicht noch zusätzlich drauf schlägt, gegeben. Der Umgang mit den Geldern sollte sorgfältig verlaufen und die Projekte genau angeschaut werden. Gute Projekte sollen gefördert werden.

Beschluss (33 Ja, 0 nein, 0 Enthaltungen)

B) Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Baudenkmäler und Naturobjekte (Beitragsreglement, SSGZ 910.1) wird genehmigt.

Beschluss (mehrheitlich)

A) In eigener Kompetenz:

Die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Gemeindebeiträge an ökologische Vernetzung weiterführen und ergänzen" wird als erledigt abgeschrieben.

Für getreuen Protokollauszug

ZENTRALE DIENSTE